

Bundesgericht

Verrechnung von Fremdwährungsforderungen: Die Umrechnung der Fremdwährungsforderung erfolgt zum Kurs, der im Zeitpunkt galt, als die Verrechnungsforderung fällig wurde.

Sachverhalt: 2009 unterzeichneten u.a. die B LDA (Klägerin) und die C2 (Beklagte) eine vom 1. Juli 2009 bis Ende März 2011 befristete Produktionsvereinbarung (Sachverhalt Teil A).

Mit Klage vom 10. April 2012 beim damaligen Bezirksgericht Liestal (heute Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost) u.a. gegen die Beklagte beantragte die Klägerin, die Beklagte sei zu verpflichten, ihr CHF 7'062'126.93 zu bezahlen. Einen Teil dieser Forderung in Höhe von CHF 547'466.01 verlangte die Klägerin mit dem Argument, dass die Beklagte bei Verrechnungen falsche Umrechnungskurse zum Nachteil der Klägerin angewendet hätte (Sachverhalt Teil B.a).

Die beiden basellandschaftlichen Gerichte und das Bundesgericht (4A_398/2022 [zur Amtlichen Publikation vorgesehen]) wiesen die Klage ab (Sachverhalt Teil B.c und B.e sowie E. 7.11 und 9).

Erwägungen: (1.) Vor Bundesgericht streitig sei u.a. die von der Klägerin geltend gemachte Bezahlung von CHF 547'466.01. Diese Forderung habe sie mit der Anwendung falscher Umrechnungskurse bei Verrechnungen begründet. Die Beklagte habe zu Unrecht auf den Wechselkurs im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verrechnungsforderungen abgestellt. Hätte sie stattdessen jenen im Zeitpunkt des Zugangs der Verrechnungserklärungen angewendet, resultierte ein (unbestrittener) Betrag von CHF 547'466.01 zugunsten der Klägerin (E. 7.1).

(2.) Die Verrechnung von Forderungen mit unterschiedlicher Währung sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig, ausser wenn eine Effektivleistung vereinbart sei. Eine weitere – hier unstrittig gegebene – Voraussetzung sei die Existenz eines Umrechnungskurses zwischen den jeweiligen Währungen. Das Bundesgericht habe sich bislang nicht zur Frage geäußert, auf welchen Umrechnungszeitpunkt abzustellen sei (E. 7.4).

(3.) Art. 124 Abs. 2 OR regle den Inhalt der Verrechnungswirkung und den Zeitpunkt des Wirkungseintritts: Sei Verrechnung erklärt, so werde angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon im Zeitpunkt getilgt worden, in dem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden (Art. 124 Abs. 2 OR). Danach erfolge die Tilgungswirkung der Verrechnungserklärung rückwirkend auf diesen Zeitpunkt. Die Verrechnungsbefugnis erlange der Verrechnende zu dem Zeitpunkt, in dem seine Verrechnungsforderung fällig und die Hauptforderung erfüllbar werde (E. 7.6).

(4.) Mit der Vorinstanz sei aus der Gesetzesbestimmung von Art. 124 Abs. 2 OR abzuleiten, dass die Rückwirkung der Tilgung auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verrechnungsforderung auch massgebend sei für den Umrechnungskurs. Die in Art. 124 Abs. 2 OR stipulierte Rückwirkung finde ihre innere Rechtfertigung in der Überlegung, dass der zur Verrechnung Befugte, solange kein Streit bestehe zwischen ihm und dem Verrechnungsgegner, keine dringende Veranlassung habe, von seinem Kompensationsrecht Gebrauch zu machen. Das vom Gesetz als entschuldbar betrachtete Zuwarten mit der Verrechnungserklärung soll ihm nicht schaden; er soll daher, wenn er verrechnet, in die Lage kommen, wie wenn er bei erster Möglichkeit verrechnet hätte. Mit dieser Überlegung stimme überein, dass die Rückwirkung auch für die Umrechnung von Fremdwährungsforderungen gelte. Auch diesbezüglich soll dem Verrechnenden das Zuwarten nicht schaden (E. 7.7).

(5a.) Was die Klägerin dagegen einwende, vermöge keine andere Beurteilung zu erheischen: Sie verteidige ihren Standpunkt, massgebend müsse der Zeitpunkt des Zugangs der Verrechnungserklärung sein, im Wesentlichen mit dem Argument, ansonsten entstehe die Gefahr, dass der Verrechnende in Zeiten grösserer Wechselkursschwankungen beabsichtige, risikolose Währungsgewinne zu erzielen. Der Verrechnende kenne nämlich sowohl den Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Fälligkeit als auch jenen im Zeitpunkt der Verrechnung. Sei der Fälligkeitskurs besser, würde er sich für die Verrechnung entscheiden, sei der Kurs im Zeitpunkt der ins Auge gefassten Verrechnung besser, würde er auf die Verrechnung verzichten und stattdessen die Bezahlung der Forderung (auf dem Betreibungsweg) geltend machen (E. 7.9). (5b.) Dem, so das Bundesgericht, werde mit Recht entgegengehalten, dass es dem Verrechnungsgegner freistehe, seine Schuld so rasch als möglich zu begleichen. Mit dem Zuwarten nehme er selbst an der Währungsspekulation teil. Wenn diese sich zu seinen Ungunsten auswirke, könne er sich nicht auf den Grundsatz berufen, dass dem Verrechnungsgegner aus der Verrechnung kein Nachteil erwachsen soll (E. 7.9).

(6.) Ergo sei die Umrechnung zu Recht zum Kurs erfolgt, der im Zeitpunkt galt, als die Verrechnungsforderungen fällig wurden. Die Rechtsauffassung der Vorinstanz sei nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweise sich in diesem Punkt als unbegründet (E. 7.11).

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_398/2022 [zur Amtlichen Publikation vorgesehen] vom 6. März 2023 (Beitrag veröffentlicht am 12. April 2023)